



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. IX/G
"Sondergebiet Photovoltaik
Freiflächenanlage",
Erkelenz-Mitte

AZ.: 612602

Zusammenfassende Erklärung
Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Inhalt

1. Planungsanlass und Ziel der Planung	3
2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen.....	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten	7
5. Überwachung der Umweltauswirkungen.....	8

1. Planungsanlass und Ziel der Planung

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt in der Ortslage Erkelenz-Mitte eine nördlich der Autobahn A 46 im Bereich der Anschlussstelle Erkelenz-Ost gelegene Fläche für den Bau einer Flächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Da eine Genehmigung der im Außenbereich angestrebten Nutzung nicht als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) möglich ist, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die ebenfalls durchzuführende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Parallelverfahren.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Nutzung regenerativer Energiequellen soll ermöglicht werden, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen beizutragen. Zudem wird die Anlage durch umgebende bestehende Gehölzpflanzungen behutsam in die Landschaft eingebunden.

Durch die Lage des Plangebiet innerhalb eines 110 m-Streifens entlang der Autobahn A 46 bzw. der Bahnverbindung Aachen – Mönchengladbach erfüllt das Gelände die Anforderungen zur Förderung gemäß des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014). Durch diese Anforderungen soll sichergestellt werden, dass Umweltauswirkungen minimiert und räumliche Konflikte verhindert werden.

Damit wird die Planung den Zielen gem. § 1 Abs. 6 bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien gerecht und trägt den Belangen der Versorgung – insbesondere der Energieversorgung – Rechnung. Durch die Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen sowie zur Entwicklung von Extensivgrünland werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Eingrünung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen.

PV-Freiflächenanlagen bedürfen einer Baugenehmigung, eine Pflicht zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG besteht nicht.

2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss sowie die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Amtsblatt Nr. 20 vom 14.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.10.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden 6 abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen, die sich u.a. mit Gefahren während der Bauphase durch Leckagen, der Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus, den Belangen des Verkehrs auf der angrenzenden A 46, der Berücksichtigung der durch die ökologische Aufwertung der Fläche generierten Wertpunkte in einem Ökokonto, dem Umgang mit möglicherweise vorhandenen Bodendenkmalen sowie den Belangen des Bahnverkehrs befassten.

Das Auftreten von Leckagen während der Bauphase der Flächenphotovoltaikanlage ist sehr unwahrscheinlich. Insofern ist nicht mit einer Kontamination der vorhandenen Abwasserinfrastruktur bzw. mit Eingriffen in den Wasserhaushalt zu rechnen. Hinweise zu den Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohlenbergbau wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anforderungen im Bereich von Anbauverbots- und -beschränkungszonen werden im Bebauungsplan u.a. durch den Ausschluss bestimmter Nutzungsmöglichkeiten in diesem Bereich berücksichtigt. Die rein rechnerisch generierten Wertpunkte konnten – in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Heinsberg – dem Ökokonto der Stadt Erkelenz nicht gutgeschrieben werden, da es sich hier um keine jenseits des Plangebiets wirksame Maßnahme des Naturschutzes oder der Landschaftspflege handelt. Den Belangen des Denkmalschutzes wurde durch eine bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführte Prospektion genüge getan. Die Belange des Bahnverkehrs wurden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans entweder nicht berührt oder hinreichend berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.12.2016 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 13.01.2016 in der Zeit vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Durch die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden 2 abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die sich u.a. mit den Belangen des Denkmalschutzes sowie der Berücksichtigung der durch die ökologische Aufwertung der Fläche generierten Wertpunkte in einem Ökokonto befassten.

Die Vorgaben des Amtes für Bodendenkmalpflege wurden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen, die im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten sind. Hinsichtlich der Anrechnung generierter Wertpunkte ist zu beachten, dass die Maßnahme der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einen Eingriff an sich darstellt (Versiegelungen, Bodenbewegungen, Errichtung Technischer Anlagen, etc.) und somit – trotz des rein rechnerischen Überschusses von Ökopunkten – nicht zu einer pauschalen Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild führt, wie dies bei einer originär dem Natur- und Landschaftsschutz dienenden Maß-

nahme der Fall wäre. Insofern war – auch nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg – eine Einbuchung in das Ökokonto der Stadt Erkelenz nicht möglich.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 03.05.2017 beschlossen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 20 vom 04.08.2017 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten wurden im Rahmen des Umweltberichts abgehandelt, der auch die Bilanzierung des unvermeidbaren Eingriffs beinhaltet. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für den Umweltbericht gem. § 2a BauGB.

Schutzgut Gesundheit des Menschen

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Da die Fläche keine besonderen Funktionen für die Gesundheit des Menschen aufweist, bzw. als Wohnumfeld für eine zukünftige Wohnbebauung kaum einsehbar ist, sind hier keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. In der Bauphase besteht ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch möglicherweise vorliegende Kampfmittel. Weite Teile des Plangebiets wurden im Rahmen einer Sondierung geräumt. Lediglich im Westen und im Nordosten konnte auf Grund von Störfaktoren im Erdreich keine Räumung erfolgen. Hierzu enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind gem. BNatSchG unter anderem die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt und Eigenart der Natur auf Dauer zu sichern. Weiterhin sind der allgemeine und der spezielle Artenschutz des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, insbesondere sind Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden.

Aufgrund der begrenzten Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen auf den Naturhaushalt ist in erster Linie nur auf der überplanten Fläche selbst von relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Für den Aspekt Pflanzen stellt dies flächenhaft voraussichtlich eine Verbesserung im Vergleich zur jetzigen Situation dar. Es ist der Erhalt bestehender Gehölze festgesetzt, die Ackernutzung wird durch extensive Grünlandbewirtschaftung abgelöst. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind der Erhalt besonderer Strukturen am Flächenrand sowie die Berücksichtigung von zeitlichen Beschränkungen bei ggf. zukünftig erforderlichen Pflegeschnitten an den Gehölzen relevant.

Insgesamt können die PV-Freiflächenanlagen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen grundsätzlich mit positiven Auswirkungen verbunden sein, insbesondere, wenn wie bei der hier geplanten Anlage, die Bewirtschaftungsintensität abnimmt und extensives Grünland entwickelt wird.

Schutzgut Boden

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Mit der Realisierung der Planung gehen kleinflächige Versiegelungen für Punktfundamente, Kabelkanäle und Übergabestation einher, weiterhin besteht ein Risiko, in der Bauphase Bodenschäden zu verursachen. Der Bebauungsplan beschränkt die zulässige Versiegelung und enthält Hinweise zur Vermeidung unnötiger Schäden in der Bauphase.

Schutzgut Wasser

Gemäß WHG § 55 soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen).

Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Bodenverdichtung kann Niederschlagswasser weiterhin auf der Fläche versickern. Die geplante Grünlandnutzung kann sich im Vergleich zur heutigen Ackernutzung positiv auf die Wasserrückhaltekapazität der Fläche auswirken.

Schutzgut Klima / Luft

Grundsätzlich sind gem. BauGB und Klimaschutzgesetz NRW zum einen die Emission von Treibhausgasen zum Schutz des Globalen Klimas zu verringern, zum anderen sind negative Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Gesamtklimatisch und lufthygienisch betrachtet ist die Nutzung von Solarenergie als emissionsfreie Energiegewinnungsform positiv zu beurteilen.

Schutzgut Landschaft

Bauleitpläne sollen gem. § 1 BauGB u.a. dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft auf Dauer zu sichern.

Da die Fläche kaum einsehbar ist und keine relevanten Erholungs- oder Wohnumfeldfunktionen wahrnimmt, sind Auswirkungen nicht als erheblich anzusehen. Randliche Gehölze bleiben zur visuellen Abschirmung erhalten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß DSchG sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Bauleitplan sind u.a. auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).

Größere Erdbewegungen werden durch eine archäologische Fachfirma begleitet. Diesbezüglich enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis zur Vermeidung von Schäden, so dass nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen ist.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde neben dem Erhalt bestehender Grünstrukturen im Bereich der Photovoltaikanlage die Entwicklung von Extensivgrünland festgesetzt. Nähere Angaben können der Begründung des Bebauungsplans entnommen werden. Diese Festsetzungen wurden in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. In der Bilanzierung wurde ein Zugewinn von etwa 21.200 Wertpunkten ermittelt. Die Übertragung des Wertzugewinns auf ein Ökokonto ist nicht möglich, da – aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens und der Lage zwischen Autobahn und Bahntrasse – die Anlage einer Photovoltaikanlage nicht als Maßnahme zur externen Kompensation von Eingriffen anzusehen ist. Die detaillierte Bewertung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist dem Teil 2 'Umweltbericht' der Begründung zu entnehmen.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Bei der stadtgebietsumfassenden Standortsuche für den Ausbau der Nutzung solarer Energie in Erkelenz durch die Bereitstellung einer Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind neben einer grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit insbesondere die folgenden Aspekte relevant:

- Förderkriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - EEG 2014 zur Gewährleistung der Rentabilität der Anlage (§ 51 (1) Nr. 3 c)
- Umweltverträglichkeit der Anlage (insbesondere sind bei PV-Freiflächenanlagen Aspekte des Landschaftsbildes und Wohnumfeldes sowie des Natur- und Artenschutzes zu beachten)

Durch die Lage der Fläche innerhalb eines 110 m-Streifens entlang der Autobahn A 46 bzw. der Bahnverbindung Aachen – Mönchengladbach erfüllt das Gelände die Anforderungen zur Förderung gemäß EEG. Durch diese Anforderungen soll unter anderem auch pauschal sichergestellt werden, dass Umweltauswirkungen minimiert und räumliche Konflikte verhindert werden.

Tatsächlich sind unter anderem durch die umgebenden Verkehrswege die Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen der Fläche stark eingeschränkt. Hinzu kommt eine geringe Einsehbarkeit der Fläche durch Topographie und bestehende Gehölzstreifen. Weiterhin liegt durch die aktuelle intensive Nutzung und Verinselung der Fläche eine nur mäßige Bedeutung für Pflanzen und Tiere vor. Auch bestehen keine sonstigen, relevanten besonderen Qualitäten für den Naturhaushalt. Insgesamt weist die Fläche somit eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber der Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage auf. Mit vergleichsweise geringem Aufwand wurden mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf ein geringfügiges Maß gemindert oder gänzlich vermieden.

Aufgrund der besonderen Eignung der Fläche zur Nutzung von Solarenergie wurden im Zuge der Standortsuche keine Alternativstandorte weiterverfolgt.

Als weitere in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Zuge der UP der Prognose-Nullfall (Ackernutzung) bzw. eine Umnutzung der Fläche gem. den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. IX/E als Baumschule betrachtet. Beide Varianten

wären mit einer höheren Nutzungsintensität und Störungsfrequenz auf der Fläche verbunden als die geplante PV-Freiflächenanlage. Weiterhin würde voraussichtlich kein Ausbau der Nutzung von Solarenergie im Stadtgebiet erfolgen.

5. Überwachung der Umweltauswirkungen

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans sind die folgenden Maßnahmen geboten:

- Überprüfung des Gehölzerhalts
- Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen zum Bodenschutz bzw. des Versiegelungsgrads (einmalig)
- Überprüfung der Entwicklung des Extensivgrünlands
- Überprüfung der visuellen Abschirmung vom Standort des geplanten Wohngebietes sowie von der Autobahn aus (einmalig)

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

Erkelenz, im September 2017